

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Gebührensatzung)
in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 10.12.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), der §§ 1, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 546), geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und §§ 31, 31a, und 33 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H- S. 490, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 550) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 18. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

1. Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt Wedel durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
Die Abwassergebühr wird für die zentrale Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
2. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt Wedel auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Stadt Wedel zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Zu den Kosten zählen auch die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten für Entleerungen von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr, den Transport und Reinigung des Inhalts aus Grundstücksabwasseranlagen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Anlage sowie der Gebühr für die jeweiligen Abfahren und der Benutzungsgebühr u. a. für die Reinigung der Inhaltsstoffe.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
3. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

4. Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung gilt als Schmutzwasser die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, wird die Schmutzwassermenge um $4 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ je Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend für die Anzahl der Großvieheinheiten ist der am 2. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehbestand.
Bei Bäckereien wird die Menge um $0,75 \text{ m}^3$ pro Tonne nachweislich verbrauchten Mehles herabgesetzt.
Wäschereien werden auf Antrag 10 v. H. der zugeführten Wassermenge nicht als Schmutzwasser berechnet.
Für Waschstraßen können $10\text{l}/\text{PKW}$ abgezogen werden (Schleppverluste). Voraussetzung für die Absetzungsmenge sind Angaben über den durch Zählerablesungen nachgewiesenen PKW-Durchsatz und, sofern der Frischwasserverbrauch nicht plausibel ist, einen Zwischenzähler für den Nachweis des Frischwasserverbrauches in der Waschhalle.
6. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der/die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m^3 pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden und mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m^3 pro Person mehr angerechnet.
7. Für das aus Regenwassernutzungsanlagen entnommene Brauchwasser gilt Absatz 6 entsprechend.
8. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
9. Stimmt die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum überein, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
10. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt in der Regel jährlich. Für schon entstandene Teilansprüche werden Teilbeträge erhoben. Beginnt die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die für die Teilbeträge zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 3

Gebührensatz für Schmutzwasser

1. Die Benutzungsgebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m^3 Schmutzwasser 2,35 Euro. Bei unmittelbarer Einleitung in die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beträgt die Gebühr 1,20 Euro je m^3 .

2. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich wie folgt zusammen:

a. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anlage unabhängig von einer Abfuhr bei

(1) abflusslosen Sammelgruben	103,00 Euro
(2) Kleinkläranlagen (nachgerüstete und technisch belüftete und unbelüftete)	103,00 Euro

b. Die Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr beträgt je Anfahrt bei

(1) abflusslosen Sammelgruben	89,13 Euro
(2) Kleinkläranlagen (nachgerüstet technisch belüftet)	89,13 Euro.

Für Abfuhr außerhalb der Regelentleerungen, bei Sonderabfuhr, Notabfuhr an Sonn- und Feiertagen, außerplanmäßige Abfuhr, bei letzten Leerungen aufgrund eines Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserleitung, bei Umbau/Nachrüstung oder eine vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin verursachte Fehlfahrt wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 178,50 Euro je Anfahrt erhoben.

Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein ausgewiesenen Zuordnungen.

c. Die Reinigungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

(1) abflusslosen Sammelgruben	5,92 Euro
(2) Kleinkläranlagen (nachgerüstet und technisch belüftet und unbelüftet)	15,68 Euro

§ 4

Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen

1. Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist bei der Stadt Wedel einzureichen. Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung und der Vorlage der Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers gemäß Absatz 2 erfolgt die Anrechnung der abzugsfähigen Mengen ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung.
2. Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres entfällt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung zu bescheinigen.
3. Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben für den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die/der Gebührenpflichtige unaufgefordert bis spätestens zum Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres mitzuteilen. Wird ein Zähler

lerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen. Werden Zählerstände nicht kontinuierlich mitgeteilt, erfolgt die Anrechnung der abzugsfähigen Menge in der für die jeweilige Jahresgebührenabrechnung maßgeblichen Ableseperiode nach einem von der Stadt Wedel ermittelten Schätzwert. Sofern der Zählerstand dann bis zum 31.12. für den nächsten Abrechnungszeitraum vorliegt, wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet bzw. bei vorher nicht erfolgter Abgabe des Zählerstandes von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

§ 5

Sonstige Gebühren

1. Für die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Die eingeleitete Menge ist anhand von geeichten Zwischenzählern zu ermitteln. Ist der Nachweis nicht möglich oder wird nicht erbracht, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Wedel, die der/die Gebührenpflichtige anzuerkennen hat.
2. Für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals durch die Einleitung aus Wasserhaltung sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Niederschlagswassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m³ nachgewiesener oder von der Stadt Wedel geschätzter Einleitmenge entsprechend 1 m² Niederschlagsfläche angenommen. Zusätzlich ist die Reinigung des öffentlichen Kanals durch die Stadt Wedel oder von ihr Beauftragter Dritter nach Aufwand zu zahlen.
3. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m² Niederschlagsfläche 1 m³ angenommen.
4. Die Werkleitung der Stadtentwässerung Wedel ist berechtigt mit Zustimmung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses der Stadt Wedel im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 2 zu treffen, sofern die Ausnahmeregelung aus besonderen umwelttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist eingehend zu prüfen und schriftlich zu begründen.
5. Für zusätzliche Ablesungen von Wasseruhren auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr 22,00 Euro/Ablesung. Die Gebühr ist ebenfalls zu entrichten, wenn die Stadt Wedel aufgrund von Zahlungsverzug bei den Teilbeträgen eine zusätzliche Ablesung zur Erstellung eines Gebührenbescheides vornehmen lässt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Angaben zu Zählerständen, Zählernummern oder Eichfristen zur Klärstellung und Festsetzung von Benutzungsgebühren überprüft werden müssen.
6. Werden bei Indirekteinleitern kostenpflichtige Nachuntersuchungen erforderlich, ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 185,00 Euro je erforderlicher Nachuntersuchung fällig.

§ 6

Verschmutzungszulage

1. Für die Einleitung von Abwasser, das die Grenzwerte überschreitet (§ 8 Absatz 4 der Abwassersatzung der Stadt Wedel vom 30.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung) kann

eine Verschmutzungszulage erhoben werden. Die Verschmutzungszulage soll dem erhöhten Reinigungsaufwand der Abwasseranlagen Rechnung tragen.

2. Diese Zulage wird erhoben, wenn Abwasser mit Werten eingeleitet wird, die die in der Grenzwerttabelle (Anlage zu § 8 Absatz 4 der Abwassersatzung der Stadt Wedel vom 30.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Werte überschreitet.
3. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Überschreitung und beträgt:

bei 0 - 20 % über dem Grenzwert 0,25 Euro pro m³ Abwasser
ab 21% über dem Grenzwert 0,50 Euro pro m³ Abwasser.
4. Bei der Festsetzung der Verschmutzungszulage werden die vom Abwasser-Zweckverband Südholstein festgestellten und in den Überwachungsprotokollen festgehaltenen Grenzwertüberschreitungen zugrunde gelegt.

§ 7

Gebühren für Anschlussgenehmigungen

1. Für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 1 der Abwassersatzung der Stadt Wedel vom 30.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	92,00 Euro
(2) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	115,00 Euro
(3) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	138,00 Euro
(4) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	184,00 Euro
(5) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	138,00 Euro
(6) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	184,00 Euro
(7) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	368,00 Euro
2. Für die Genehmigung von Nachträgen, die von den genehmigten Unterlagen abweichen oder Genehmigungen bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit geringem Umfang z. B. bei Sanierungen oder Nachrüstungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	46,00 Euro
(2) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	92,00 Euro
(3) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	46,00 Euro
(4) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	92,00 Euro.

3. Für Teil- und Schlussabnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für Ortsbesichtigungen aufgrund einer Entwässerungsgenehmigung und sonstigen Inaugenscheinnahmen, wird je angefangene ½ Stunde und Mitarbeiter/in eine Gebühr in Höhe von 23,00 Euro gesondert von der Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 8

Sonstige Verwaltungsgebühren

1. Für Genehmigungen nach § 33 Absatz 3 Landeswassergesetz (Indirekteinleiter) wird eine Gebühr in Höhe von 46,00 Euro je angefangene Stunde der Bearbeitung erhoben.
2. Für die Ablehnung eines Entwässerungsantrages wird eine Gebühr in Höhe von 46,00 Euro erhoben.
3. Entsteht aufgrund fehlender und/oder fehlerhafter Unterlagen oder unzureichender Mitteilung des/der Antragsteller/in ein erhöhter Arbeitsaufwand, werden dem/der Antragsteller/in die erforderlichen Aufwendungen der Stadt Wedel auferlegt. Zugrunde gelegt werden 46,00 Euro pro angefangene Stunde der Bearbeitung zuzüglich sonstiger Kosten wie u. a. Porto und Telefon.
4. Für die Erteilung von Erlaubnissen und sonstigen Genehmigungen wird nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde und pro Mitarbeiter/in eine Gebühr in Höhe von 23,00 Euro erhoben. Die Absätze 1 - 3 bleiben unberührt.
5. Für die Erteilung einer widerruflichen Befreiung vom Benutzungszwang nach § 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung wird je nach Umfang eine Gebühr in Höhe von 23,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
6. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, z. B. im Rahmen eines Antrages auf Herstellung eines nachträglichen oder zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals, wird eine Gebühr in Höhe von 23,00 Euro je angefangene halbe Stunde der Bearbeitung erhoben.
7. Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
8. Für durch die Benutzungsgebührenpflichtige oder den Benutzungsgebührenpflichtigen verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, u. a. bei gewünschten Rücküberweisungen zu viel gezahlter Beträge oder erneutem Versand von Bescheiden bei nicht rechtzeitig mitgeteilten Adressänderungen, wird je Vorgang (Kundennummer) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann. Für Korrekturen der Gebührenbescheide, z. B. wegen verspätet gemeldetem Eigentümer- oder Mieterwechsel oder nicht korrekt gemeldeter Zählerstände, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro für jeden zu korrigierenden Gebührenbescheid erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann.
9. Für weitere gebührenpflichtige Amtshandlungen gilt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

1. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Niederschlagswasser in die Anlagen fließt. Dies gilt auch bei nicht leitungsgebundener Zuleitung.
2. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und/oder befestigte Fläche.
3. Die Fläche von begrünten Dächern wird mit 50 v. H. angerechnet.
4. Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine und Ökopflaster, wird diese Fläche mit 50 v. H. berechnet.
5. Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen und/oder Drainagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall vorhanden sein, wird 20 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
6. Befindet sich auf dem Grundstück ein Speicher für Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung mit Überlauf in das Kanalnetz, der tatsächlich mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens eine Größe von 2 m³ hat, werden für jeden vollen m³ Speicher 20 m² Niederschlagsfläche, von der Fläche, die in diesen Speicher einleitet, in Abzug gebracht. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 20 v. H. für diese Niederschlagsfläche zu erheben.
7. Für Niederschlagswasser, das in Gartenteichen aufgefangen oder gesammelt wird, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Ausgenommen hiervon ist die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich. Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, wird 20 v. H. der Niederschlagswassergebühr erhoben. Maßgeblich ist die Fläche, die in den Gartenteich einleitet.
Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, obwohl keine bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich einleiten, wird eine Niederschlagswassergebühr für 20 v. H. der Oberfläche des Gartenteiches erhoben.
8. Befinden sich mehrere Verbrauchsstellen auf einem Grundstück, so werden die nach Absatz 5 und Absatz 6 abzuziehenden Niederschlagsflächen derjenigen Verbrauchsstelle angerechnet, welche die Voraussetzungen für den Abzug geschaffen hat.
9. Befinden sich auf einem Flurstück mehrere Abnahmestellen und weisen die Gesamtschuldner geeignet nach, welche Teile der befestigten Flächen einzelnen Eigentümern zuzuordnen sind, so werden die Niederschlagsflächen entsprechend aufgeteilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Aufteilung der gesamten ermittelten Niederschlagsfläche für das Flurstück nach den Miteigentumsanteilen.
10. Für vorhandene Drainageleitungen wird je laufenden Meter Leitung eine Niederschlagsfläche von 1 m² angerechnet.
11. Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Veranlagung erfolgt, es können während des Kalenderjahres Teilbeträge erhoben werden. Beginnt oder

endet die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach der Anzahl der Tage der Einleitung berechnet.

§ 10

Gebührensatz für Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Niederschlagsfläche 0,68 Euro.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Benutzungsgebührenpflicht beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne der §§ 3 und 4 bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 5 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 30.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und der Stadt Wedel hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verschmutzungszulage beginnt mit dem Tage, ab dem die Einleitung des Abwassers mit den die Grenzwerttabelle (Anlage zu § 8 Absatz 4 der Abwassersatzung der Stadt Wedel vom 30.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung) überschreitenden Werten begonnen hat.
4. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind fällig bei Zugang des Veranlagungsbescheides. Sie müssen spätestens 14 Tage danach bei der Stelle eingegangen sein, die im Veranlagungsbescheid genannt ist. Der Veranlagungsbescheid kann mit anderen städtischen Leistungen und Lieferungen, die durch die Stadt Wedel festgesetzt werden, zusammengefasst sein.

§ 13

Gebührenpflichtige

1. Benutzungsgebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin Gebührenpflichtige/r. Die Wohnung- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
2. Benutzungsgebührenpflichtig ist abweichend von Absatz 1, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Eigentümer/die Eigentümerin bis

zur Mitteilung der für die Gebührenveranlagungen nach Satz 1 erforderlichen Angaben (§ 14) an die Stadt Wedel gebührenpflichtig.

3. Benutzungsgebührenpflichtig sind bei der Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes auf dem sich die Anlage befindet.
4. Für kostenpflichtige Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern ist der Betreiber oder die Betreiberin gebührenpflichtig. Mehrere Betreiber oder Betreiberinnen sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
5. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tage der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Wedel Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 14 Mitteilungspflichten

1. Sowohl der/die bisherige Eigentümer/in als auch der/die neue Eigentümer/in haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände der Stadt Wedel unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Ferner haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, bei denen sich die Gebührenpflichtigen nach § 13 Absatz 2 ergeben, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Vor- und Nachnamen des zur Nutzung Berechtigten, Angaben zu den in den Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten vorhandenen Wasserzählern und ggf. Mietverträge, auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren betreffen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung der Stadt Wedel mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt Wedel haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Wedel die Berechnungsdaten schätzen.
4. Eigentümerinnen und Eigentümer müssen das Ende eines Mietverhältnisses spätestens zwei Wochen nach dem Auszug gemeldet haben. Dabei sind insbesondere der Zählerstand zum Auszugsdatum sowie die neue Anschrift der Mieterin oder des Mieters anzugeben.
5. Änderungen, die zu einer Minderung der Benutzungsgebühren führen, werden erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt.
6. Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die Gebührenpflichtigen alle Angaben, die zur Veranlagung der Benutzungsgebühren erforderlich sind, direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt haben.

§ 15 Öffentliche Last

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 14 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Wedel das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadt Wedel darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Stadt Wedel vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten und des Katasteramtes durch die Stadt Wedel zulässig. Die Stadt Wedel darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Stadt Wedel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die genannten Euro - Beträge. Diese treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die gesamten DM - Beträge außer Kraft.
2. Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 13 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 18. November 1982 mit den Änderungen der I. bis X. Nachtragssatzung außer Kraft.
3. Gleichzeitig treten die Ziffern 19 und 20 der Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 26.06.1998 außer Kraft.

Wedel, 22.10.2001

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
D. Kahlert

Inkrafttreten der Nachtragssatzungen

Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Wedel, 19.12.2003

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
i. V. P. Meier

Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Wedel, 22.12.2006

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der III. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Wedel, 21.12.2007

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der IV. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Wedel, 01.12.2008

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der V. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
Wedel, 18.12.2009

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der VI. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Wedel, 19.11.2010

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der VII. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Wedel, 16.12.2011

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der VIII. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 10.01.2013 in Kraft.
Wedel, 14.12.2012

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der IX. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.02.2014 in Kraft.
Wedel, 27.01.2014

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der X. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Wedel, 03.12.2015

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der XI. Nachtragssatzung

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Nummern 3 bis 12 am 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Nummern 3 bis 12 treten rückwirkend zum 01.01.2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass durch die rückwirkend erlassene Satzung die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Ab dem 01.01.2018 gelten die neuen Gebühren uneingeschränkt.
Wedel, 06.12.2017

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der XII. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Wedel, 10.12.2018

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt